



Geschenktes Erbe

Was bringt die neue Erbschafts- und Schenkungssteuer-Reform mit sich und was sollte ich zur Nachfolge beziehungsweise Übertragung wissen?

WAS IST DER UNTERSCHIED ZWISCHEN SCHENKUNGS- UND ERBSCHAFTSSTEUER?

ERBE
Der Erbschaftssteuer unterliegen Erwerbe von Todes wegen. Die Steuer entsteht grundsätzlich mit dem Tod des Erblassers.

SCHENKUNG
Die Schenkungsteuer unterliegen Schenkungen unter Lebenden. Die Steuer entsteht grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Schenkung, also mit dem Eintritt der wirtschaftlichen Bereicherung.

Bei der Erbschafts- und Schenkungsteuer ist der steuerpflichtige Erwerb Besteuerungsgrundlage. Als steuerpflichtiger Er-

werb gilt die Bereicherung des Erwerbers. Um die Bereicherung ermitteln zu können, sind die gesamten Vermögensgegenstände, die auf den Erwerber übergegangen sind, zu erfassen und nach Vorschriften des Bewertungsgesetzes zu bewerten. Dies bezeichnet man als Rohvermögen.

Von diesem Rohvermögen werden bei Erwerb von Todes wegen alle Schulden und Lasten abgezogen, die auf den Erwerber übergegangen sind und somit sein Vermögen mindern. Dies sind zum Beispiel private Steuerschulden vom Erblasser, Hypotheken, Kosten für die Bestattung des Erblassers. Die Erbschaftssteuer selbst ist nicht als Nachlassverbindlichkeit abziehbar. Bei der Schenkung entstandene Nebenkosten wie zum Beispiel Notarkosten, Kosten

der Eigentumsumschreibung im Grundbuch usw. sind abziehbar, wenn diese der Beschenkte selbst getragen hat. Die Schenkungssteuer selbst ist nicht abziehbar.

Weiterhin stehen dem Erwerber noch persönliche Freibeträge zur Verfügung und man unterscheidet zwischen drei Steuerklassen:

STEUERKLASSEN	
Steuerklasse I	Ehegatten, Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder, Enkelkinder
Steuerklasse II	Eltern, Geschwister, Nichten, Neffen, geschiedener Ehegatte, Schwiegerkinder
Steuerklasse III	Alle übrigen Erwerber

Anzeige

...so geht das.

Xpert Wand- und Deckenfarbe für Profis

UNSER WEISS FÜR XPERTEN

X Deckkraftklasse 1, Nassabrieblasse 3, stumpfmatt weiß

X Profi-Qualität, Top-Verarbeitungseigenschaften, Airless-spritzbar und lösemittel- und weichmacherfrei

10 L UVP € 49.95

5 L UVP € 28.95

Herbert Reithmeir
Betriebswirt, Bonitäts- und Ratinganalyst, Buchautor, Unternehmenscoach sowie Inhaber der DLS Unternehmensberatung in 86368 Gersthofen
Tel.-Nr. 0821 / 27 97 115
Handy: 0171 / 65 01 006
E-Mail: info@dls-berater.de
Internet: www.dls-berater.de



PERSÖNLICHE FREIBETRÄGE:

500.000 €	Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
400.000 €	Kinder und Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder
200.000 €	Enkel und Urenkel
100.000 €	jede andere Person der Steuerklasse I
20.000 €	Personen der Steuerklasse II
20.000 €	Personen der Steuerklasse III

Achtung: die Freibeträge können alle zehn Jahre erneut ausgenutzt werden. Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Schenkungen sind zusammenzurechnen.

WIE HOCH IST DIE STEUER?

Die Höhe der Steuer ist von dem steuerpflichtigen Erwerb und der Steuerklasse des Erwerbers abhängig. Folgende Prozentsätze werden auf die den jeweiligen Freibetrag übersteigenden Beträge erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... €	Prozentsatz in Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Beachtung sollte auch finden, dass dem überlebenden Ehegatten ein Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256.000 € gewährt wird. Demnach sind unter Ehegatten Erwerbe aufgrund Todesfall bis 756.000 € faktisch steuerfrei.

In diesem Bericht sind wir nicht auf das Thema „Bewertung des übertragenen Vermögens“ eingegangen, da dies den Umfang des Berichtes sprengen würde. Eine Besonderheit stellt die Bewertung von Betriebsvermögen dar. Hier findet das vereinfachte Ertragswertverfahren Anwendung. Es wird der durchschnittliche Gewinn der letzten drei Jahre herangezogen und dieser wird mit einem Kapitalisierungsfaktor von 13,75 multipliziert.

Beispiel: Ein Handwerksunternehmen hat einen durchschnittlichen Jahresgewinn von 100 TEUR und somit beträgt das Betriebsvermögen 1.375.000 € (100.000 x 13,75). Jetzt kann man als Übernehmer zwischen der Regel- oder Optionsverschonung wählen.

REGELVERSCHONUNG / VERSCHONUNGSABSCHLAG

	Regelverschonung	Optionsverschonung
Behaltensfrist	85%	100%
	5 Jahre	7 Jahre
Ausgangslohnsumme bis 5 Arbeitnehmern	keine Mindestlohnsumme	keine Mindestlohnsumme bis
10 Arbeitnehmer	250%	500%
bis 15 Arbeitnehmer	300%	565%
mehr als 15 Arbeitnehmer	400%	700%

Die Mindestlohnsumme wird an der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor der Übertragung gemessen!

Beispiel: Ein Handwerksbetrieb zahlt im Durchschnitt 300 TEUR Lohn. Somit beträgt die Mindestlohnsumme: 300.000 € x 250% = 750.000 €

Im Durchschnitt muss somit der Nachfolger im Jahr folgende Lohnsumme erreichen: 750.000 € : 5 Jahre = 150.000 € p.a.

Nehmen wir bei unserem Beispiel an, dass der Sohn oder die Tochter den Betrieb übernehmen und sich für die Regelverschonung entscheiden.

Wert des Unternehmens	1.375.000 €
abzgl. 85% Verschonung	1.168.750 €
= steuerliche Bemessungsgrundlage	206.250 €
abzgl. Freibetrag Sohn/Tochter	400.000 €
Steuerlast	0 €

Gehen wir von einem höheren durchschnittlichen Jahresgewinn von 300 TEUR aus, somit würde der Wert des Unternehmens bei 4.125.000 € liegen. Auch hier die Berechnung mit der Regelverschonung:

Wert des Unternehmens	4.125.000 €
abzgl. 85% Verschonung	3.506.250 €
= steuerliche Bemessungsgrundlage	618.750 €
abzgl. Freibetrag Sohn/Tochter	400.000 €
zu versteuernder Wert	218.750 €
Berechnung Steuer: 75.000 € mit 7%	5.250 €
Rest in Höhe von 143.750 € mit 11%	15.812,50 €
= gesamte Steuerlast:	21.062,50 €

Kurzum, zur Findung der richtigen Strategie bei Schenkung und Unternehmensübertragung holen Sie sich Rat bei Ihrem Steuerberater, Rechtsanwalt, Notar oder Unternehmensberater ein.

Autoren: Han Christian Jung und Herbert Reithmeir